



Klauseln zur Schausteller-Kaskoversicherung (TP026_001_0_201203)

Die nachstehenden Klauseln haben grundsätzlich Gültigkeit

Aufräumungs- und Feuerlöschkosten (Klausel 320/006/0)

Bei der Versicherung von Aufräumungskosten ersetzt der Versicherer die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und die Abführung des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte.

Bei der Versicherung von Feuerlöschkosten ersetzt der Versicherer Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten dürfte, soweit sie nicht bereits nach Abschnitt A § 5 AFB 2008 ersetzt werden.

Belohnungen, die an Betriebsangehörige oder andere Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, vom Versicherer bezahlt werden sollen, bedürfen seiner Zustimmung.

Feuerlösch- bzw. Aufräumungskosten werden nur insoweit erstattet, als sie nicht von Dritten ersetzt werden bzw. ersetzt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten (Klausel 320/009/0)

1. Der Versicherer ersetzt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die infolge eines versicherten Schadens notwendigen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Schutzes von versicherten Gegenständen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Die Ersatzleistung des Versicherers ist auf 10.000 EUR je Schadenfall auf Erstes Risiko begrenzt.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme je versicherter Position ersetzt.

2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

3. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4. Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten laut Ziffer 1 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

Bergung und Beseitigung (Klausel 320/012/0)

1. Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gegenständen bis zu 10.000 EUR je Schadenfall auf Erstes Risiko.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme je versicherter Position ersetzt.

2. Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte oder
- die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder
- auf Weisungen des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Gegenstände deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenorts auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst. Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Gegenstände auf behördliche Anordnung hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Gegenstände, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

4. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten laut Ziffer 1 und 2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

Schadenfreiheitsrabatt in der Schausteller-Kaskoversicherung (Klausel 320/014/0)

Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so erhält der Versicherungsnehmer im nächsten Versicherungsjahr folgenden Schadenfreiheitsrabatt:

nach einem schadenfreien Versicherungsjahr:	10 %
nach zwei schadenfreien Versicherungsjahren:	15 %
nach drei schadenfreien Versicherungsjahren:	20 %.

Nach einem Schaden, für den der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu erbringen oder eine Rückstellungen zu bilden hatte, wird der Schadenfreiheitsrabatt ab nächster Hauptfälligkeit um eine Rabattstufe gekürzt. Bei mehr als einem Schaden im laufenden Versicherungsjahr beträgt der zu zahlende Beitrag ab nächster Hauptfälligkeit 100 %.

Bestand der Vertrag vor einem Schadenfall mindestens 4 Versicherungsjahre schadenfrei bei der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, so entfällt bei einem Schaden eine Rückstufung (Rabatterter).

Der Schadenfreiheitsrabatt ist ohne Zustimmung des Versicherers nicht übertragbar.

Schadenfreie Zeiten im Rahmen einer Vollkasko-Versicherung bei einem Vorversicherer werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers bzw. Maklers auf den Schadenfreiheitsrabatt angerechnet.

Überspannung (Klausel 320/015/0)

§ 3 Ziffer 1.2 AVB Schausteller 1995/2008 wird wie folgt ergänzt:

Die Versicherung deckt Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar verursacht durch Brand, Blitzschlag oder Explosion hierzu zählen auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

Die nachstehenden Klauseln haben nur Gültigkeit, wenn sie beantragt sind

Einbruchdiebstahl und Raub (Klausel 320/001/0)

1. Versichert sind auch gegen Einbruchdiebstahl und Raub

1.1 das Schaustellergeschäft, die Waren und sonstige zum Geschäft gehörende bewegliche Gegenstände, soweit die versicherten Gegenstände sich in einem allseitig fest umschlossenen Fahrzeug befinden.

Fahrzeuge, die ganz oder teilweise mit einer Plane, Persenning o. ä. geschlossen werden, gelten nicht als allseitig fest umschlossene Fahrzeuge im Sinne dieser Klausel;

1.2 der in Wohnwagen und Wohnmobilen mitgeführte bewegliche Hausrat.

1.3 Die Versicherung umfasst bei einem Einbruchdiebstahl auch die Aufwendung für die Beseitigung von Beschädigungen an den Wohn- bzw. Schaustellerwagen (Fahrzeugaufbau, Schlösser, Schutzgittern). Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

2.1 in ein Fahrzeug/Wohnwagen/Wohnmobil einbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;

2.2 in ein Fahrzeug/Wohnwagen/Wohnmobil mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er jeweils durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte.

3. Raub liegt vor, wenn

3.1 gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

3.2 der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die in unmittelbarer Nähe der versicherten Sachen verübt werden soll;

3.3 dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil seine Widerstandskraft durch einen Unfall oder eine nicht verschuldete sonstige Ursache ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung handeln oder sich in unmittelbarer Nähe der versicherten Sachen aufhalten.



4. § 15 AVB Schausteller 1995/2008 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherungsnehmer hat abgestellte Fahrzeuge und sein abgestelltes oder aufgebautes Geschäft, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht länger als 24 Stunden unbeaufsichtigt zu lassen. Dies gilt auch während des Winterlagers.

Als Beaufsichtigung gilt nur die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Fahrzeug bzw. abgestellten oder aufgebauten Geschäft, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä.

- Aufenthalte bis zu 30 Tagen

Dauert ein Aufenthalt zwischen den Veranstaltungen länger als 10 Tage, so muss vom 11. Tag an eine erhöhte Sicherheit der versicherten Sachen gegen unbefugten Zugang gewährleistet sein. Dies kann entweder durch ständige Beaufsichtigung oder durch Abstellen in einem eingezäunten und verschlossenen Grundstück oder in einer abgeschlossenen Garage/Gebäude geschehen. Als Beaufsichtigung gilt die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim Geschäft, verbunden mit Kontrollen.

- Aufenthalte über 30 Tage hinaus

Dauert ein Aufenthalt zwischen den Veranstaltungen länger als 30 Tage, so müssen die versicherten Gegenstände vom ersten Tag des Aufenthaltes an entweder in einem eingezäunten und verschlossenen Grundstück oder in einer verschlossenen Garage/Gebäude eingestellt sein.

Wegen der Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten wird auf § 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Schaustellerversicherung verwiesen.,

5. § 16 AVB Schausteller 1995/2008 wird wie folgt ergänzt:

5.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle, unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.

5.2 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Werden abhandengekommene Sachen wieder aufgefunden, nachdem für diese Sachen eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

6. § 17 Ziffer 4 AVB Schausteller 1995/2008 wird wie folgt ergänzt:

Wurden bestimmte abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann nur für diese Sachen die Entschädigung verweigert werden.

7. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Vandalismus in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl zerstört oder beschädigt werden, jedoch nur dann, wenn das Einbruchdiebstahlrisiko mitversichert gilt.

Diebstahl und Raub (Klausel 320/002/0)

1. Versichert sind auch gegen Diebstahl und Raub

1.1 die gemäß § 1 Ziffer 1.2 AVB Schausteller 1995/2008 versicherten Fahrzeuge/Wohnwagen;

1.2 gemäß § 1 Ziffer 1.1 AVB Schausteller 1995/2008 versicherte Sachen, die in Fahrzeugen des Versicherungsnehmers mitgeführt werden, wenn diese zusammen mit dem Fahrzeug entwendet werden;

1.3 der gemäß § 1 Ziffer 1.3 AVB Schausteller 1995/2008 versicherte bewegliche Hausrat, der in Wohnwagen und Wohnmobilen mitgeführt wird, wenn dieser zusammen mit dem Wohnwagen oder Wohnmobil entwendet wird.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug/Wohnwagen mit einer Diebstahlsicherung (z. B. Zuggabelschloss o. ä.) ausgerüstet ist und diese Sicherung bestimmungsgemäß angewandt bzw. benutzt wird, sobald das Fahrzeug/Wohnwagen ohne Aufsicht gelassen wird.

2. Raub liegt vor, wenn

2.1 gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

2.2 der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt; weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die in unmittelbarer Nähe der versicherten Sachen verübt werden soll;

2.3 dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil seine Widerstandskraft durch einen Unfall oder eine nicht verschuldete sonstige Ursache ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung handeln oder sich in unmittelbarer Nähe der versicherten Sachen aufhalten.

3. § 15 AVB Schausteller 1995/2008 wird wie folgt ergänzt:

3.1 Bei jeder Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder von ihm beauftragter Vertrauenspersonen müssen alle Fenster und Türen der Fahrzeuge ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

3.2 Solange das unbeaufsichtigte Fahrzeug/Wohnwagen mit einem ziehenden Fahrzeug verbunden ist, besteht für Diebstahlschäden kein Versicherungsschutz.

3.3 Der Versicherungsnehmer hat abgestellte Fahrzeuge und sein abgestelltes oder aufgebautes Geschäft, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht länger als 24 Stunden unbeaufsichtigt zu lassen.

Als Beaufsichtigung gilt nur die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Fahrzeug bzw. abgestellten oder aufgebauten Geschäft, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä.

- Aufenthalte bis zu 30 Tagen

Dauert ein Aufenthalt zwischen den Veranstaltungen länger als 10 Tage, so muss vom 11. Tag an eine erhöhte Sicherheit der versicherten Sachen gegen unbefugten Zugang gewährleistet sein. Dies kann entweder durch ständige Beaufsichtigung oder durch Abstellen in einem eingezäunten und verschlossenen Grundstück oder in einer abgeschlossenen Garage/Gebäude geschehen. Als Beaufsichtigung gilt die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim Geschäft, verbunden mit Kontrollen.

- Aufenthalte über 30 Tage hinaus

Dauert ein Aufenthalt zwischen den Veranstaltungen länger als 30 Tage, so müssen die versicherten Gegenstände vom ersten Tag des Aufenthaltes an entweder in einem eingezäunten und verschlossenen Grundstück oder in einer verschlossenen Garage/Gebäude eingestellt sein.

Wegen der Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten wird auf § 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Schaustellerversicherung verwiesen.,

4. § 16 AVB Schausteller 1995/2008 wird wie folgt ergänzt:

4.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle, unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.

4.2 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Werden abhandengekommene Sachen wieder aufgefunden, nachdem für diese Sachen eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

5. § 17 Ziffer 4 AVB Schausteller 1995/2008 wird wie folgt ergänzt:

Wurden bestimmte abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann nur für diese Sachen die Entschädigung verweigert werden.

Leitungswasser (Klausel 320/003/0)

1. Sofern dies beantragt ist, leistet der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls Entschädigung für die im Versicherungsschein angegebenen Positionen, die durch Leitungswasser zerstört werden. Als Leitungswasser im Sinne dieser Klausel gilt Wasser, das aus Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Klausel dem Leitungswasser gleichgestellt.

2. Die Versicherung schließt ein:

2.1.1 Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten und Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlage.

2.1.2 Schäden durch Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen, gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung.



2.2 Außerhalb der versicherten Fahrzeuge Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Wagen dienen und mit denselben fest verbunden sind.

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

3.1 Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser

3.2 Schäden durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau.

3.3 Schäden durch Erdsenkung oder Erdbeben

3.4 Schäden durch Schwamm

3.5 fehlerhafte Anschlüsse

4. Der Versicherungsnehmer hat

4.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

4.2 alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen.

4.3 während der kalten Jahreszeit (Oktober bis April) versicherte Fahrzeuge genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren.

4.4 Nicht benutzte Fahrzeuge genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

5. § 15 der AVB Schausteller 1995/2008 findet sinngemäß Anwendung.

Sturm und Hagel (Klausel 320/004/0)

1. Versicherungsschutz besteht auch gegen Schäden,

1.1 die durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms/Hagel entstehen.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Schadenorts Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass der Schaden an einwandfrei beschaffenen Sachen oder in einem unbeschränkt fahrtüchtigen Fahrzeug nur durch Sturm entstanden sein kann.

1.2 die mittelbar dadurch entstehen, dass Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch Öffnungen eindringen, die durch Sturm/Hagel entstanden sind.

1.3 die dadurch hervorgerufen werden, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen oder die Schaustellerfahrzeuge, in denen sich diese Sachen befinden, wirft.

2. Versicherungsschutz besteht nicht während des Auf- und Abbaus.

3. Für Schäden durch Hagel gelten die Ziffern 1 und 2 sinngemäß.

Keine Abzüge "neu für alt" (Klausel 320/005/0)

Soweit die Wiederherstellung oder Neubeschaffung von Teilen gemäß § 14 Ziffern 2 und 3 AVB Schausteller 1995/2008 innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt ist, werden keine Abzüge "neu für alt" vorgenommen.

Klausel für Summenausgleich, Kompensation (Klausel 320/007/0)

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf die Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht und für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beiträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Die Feststellung über die Ermittlung der Versicherungssummen für eine Kompensation sind von einem Sachverständigen zu führen.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind:

a) Warenvorräte

b) Versicherungssummen auf Erstes Risiko

Wertsachen (Klausel 320/008/0)

1. In Abänderung von Ziffer 1.2 der AVB Schausteller 2008 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Bargeld, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen, Medaillen, Gegenstände aus Edelmetall, Sammlungen, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.
2. Abweichend von den sonstigen Vertragsbestimmungen bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf die Gefahren
 - Unfall des Fahrzeugs
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Einbruchdiebstahl, Raub
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl in das unbeaufsichtigt abgestellte Fahrzeug ist, dass sich die unter Ziffer 1 aufgeführten Gegenstände innerhalb eines fest umschlossenen und allseits verschlossenen Fahrzeugs/Wohnwagens/Wohnmobils unter Verschluss in einem Behältnis befinden, das eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet. Kein Versicherungsschutz besteht bei Verwendung von Fahrzeugen mit Planenabdeckung, Perrenning oder Cabriolets.
Ausgeschlossen sind Schäden durch Einbruchdiebstahl bei Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mehr als drei Tagen. Der Nachweis, dass sich der Schaden vor Ablauf dieser Frist ereignete, ist vom Versicherungsnehmer zu erbringen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
6. Im Übrigen finden die sonstigen Bestimmungen des Vertrags Anwendung.

Standgebühr (Klausel 320/010/0)

1. In Abänderung von Ziffer 4.3 der AVB Schausteller 2008 ersetzt der Versicherer auch verfallene Standgebühren, soweit diese nachweislich aufgrund von behördlichen oder sonstigen offiziellen Gebührenbestimmungen trotz gänzlicher oder teilweiser Nichtteilnahme an einer vom Versicherungsschutz umfassten Veranstaltung zu entrichten ist.
2. Versicherungsschutz besteht nur bei Nichtteilnahme wegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Gegenstände infolge nachstehender Ereignisse (Ziffer 3 AVB Schausteller 2008):
 - Unfall des Transportmittels
 - Brand
 - Entwendung des ganzen Schaustellergeschäfts.
3. Sobald der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erhält, dass die Nichtteilnahme aufgrund eines unter Ziffer 2 genannten Ereignisses unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, durch rechtzeitige Reparatur, Um- oder Ersatzdisposition, fristgerechte Anzeige bei den zuständigen Behörden oder Antrag auf Erstattung bereits gezahlter Standgebühr für die Abwendung oder Minderung eines Schadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.
4. Der Versicherer ersetzt die verfallene Standgebühr in der nachgewiesenen Höhe auf Erstes Risiko. Die Ersatzleistung ist je Veranstaltung und je Schadenereignis auf den im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt.
5. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Entschädigung weder von einem ersatzpflichtigen Dritten, noch aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
7. Im Übrigen finden die sonstigen Bestimmungen des Vertrags Anwendung.



Ertragsausfall (Klausel 320/011/0)

1. In Abänderung von Ziffer 4.3 der AVB Schausteller 2008 ersetzt der Versicherer den nachweislich im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers entstehenden Ertragsausfall, soweit als unmittelbare Folge einer der nachstehend genannten Gefahren die Teilnahme an einer verbindlich geplanten Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich wird.

2. Versicherungsschutz besteht nur bei Nichtteilnahme wegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Schaustellergeschäfts einschließlich der sonstigen zum Betrieb des Schaustellergeschäfts unbedingt erforderlichen Teile infolge nachstehender Ereignisse (Ziffer 3 AVB Schausteller 2008):

- Unfall des Transportmittels
- Brand, Explosion
- Entwendung des ganzen Schaustellergeschäfts/Fahrzeugs.

3. Neben den sonstigen vertraglich vereinbarten Ausschlüssen und nicht versicherten Schäden, insbesondere den in den AVB Schausteller 2008 genannten, leistet der Versicherer keinen Ersatz für Ertragsausfall,

- verursacht durch Beschränkungen des Geschäftsbetriebs aufgrund behördlicher Anordnungen oder Auflagen
- der darauf zurückzuführen ist, dass die Genehmigung für das Schaustellergeschäft ganz oder teilweise unwirksam geworden ist
- der dadurch entsteht, dass infolge bereits vorhandener Schäden eine Reparatur unmöglich oder verzögert wird
- der dadurch entsteht, dass während der Reparatur eines versicherten Schadens auch andere Reparaturarbeiten, insbesondere reguläre Wartungsarbeiten, durchgeführt werden und sich dadurch die gesamte Ausfallzeit verlängert
- weil Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie Waren nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nachgeliefert werden können
- durch Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsverzug oder sonstiges finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers.

4. Sobald der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erhält, dass die Nichtteilnahme aufgrund eines unter Ziffer 2 genannten Ereignisses unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, durch rechtzeitige Reparatur, Um- oder Ersatzdisposition für die Abwendung oder Minderung eines Schadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Notwendige Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall in der nachgewiesenen Höhe auf Erstes Risiko. Die Ersatzleistung ist je Veranstaltung und je Schadenereignis auf den im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt. Ferner ersetzt der Versicherer im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens die nachfolgenden Mehrkosten, soweit sie notwendig oder wirtschaftlich begründet sind

- Eilfrachtkosten für eine Ersatz- oder Reparaturlieferung
- Überstunden, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

6. Die Dauer der vergütungsfähigen Ausfallzeit wird durch einen Sachverständigen festgestellt, der vom Versicherer - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer - zu benennen ist. Es gilt eine zeitliche Selbstbeteiligung von drei Kalendertagen je Schadenereignis.

7. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Entschädigung weder von einem ersatzpflichtigen Dritten, noch aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

8. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherer diese Vertragserweiterung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

9. Im Übrigen finden die sonstigen Bestimmungen des Vertrags Anwendung.

Versicherungswert (Neuwert), Versicherungssumme, Unterversicherung (Klausel 320/013/0)

1. Für versicherte Gegenstände bis zu einem Alter von 5 Jahren gilt als Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis (Neubau- und Ausrüstungspreis) am Schadentag. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben bei der Bildung der Versicherungssumme unberücksichtigt. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und gilt als feste Taxe.

Diese Taxe gilt auch als der Wert, den die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalls haben, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich. Als erheblich gilt eine Wertübersteigerung von mehr als 10 %. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

2. Für versicherte Gegenstände mit einem Alter von über 5 Jahren gilt als Versicherungswert der Zeitwert. Zeitwert ist der Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen oder sie neu herstellen zu lassen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags (Abzug neu für alt). Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen. Übersteigt im Versicherungsfall der Wert der Güter die vereinbarte Versicherungssumme um mehr als 5 %, so haftet der Versicherer - vorbehaltlich der Regelung in Nr. 1 - für Schäden, Kosten und Aufwendungen nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung). Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, wenn der Gesamtversicherungswert aller versicherten Gegenstände die vereinbarte Gesamtversicherungssumme nicht übersteigt (Summarische Versicherung).

Vandalismusklausel (Klausel 320/016/0)

In Erweiterung von § 3 der AVB Schausteller 2008 gelten für alle im Versicherungsschein gekennzeichnete Positionen Schäden durch mut- und böswillige Handlungen nach folgenden Bestimmungen versichert.

1. Versichert sind vorsätzliche, unmittelbare Beschädigungen und Zerstörungen von versicherten Sachen infolge mut- oder böswilliger Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Schaustellergeschäft/Fahrzeug oder sonstige versicherte Gegenstände zu gebrauchen.

Schäden durch Graffiti gelten mitversichert.

2. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung beauftragt wurden (z. B. Reparaturwerkstatt) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

3. Die Gesamtleistung pro Schadenfall ist begrenzt auf 20 % der Versicherungssumme für die vom Schaden betroffene Position maximal auf 10.000 EUR.

4. Schäden bis zu einem Betrag von 200 EUR fallen nicht unter die Ersatzpflicht. Höhere Schäden werden ohne Abzug entschädigt.